Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens

Kundmachungsorgan

RGBl.Nr. 388/1919

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.09.1919

Außerkrafttretensdatum

25.07.2017

Index

7030 Buchmacher, Totalisateur, Wetten

Text

§ 11

Jede Übertretung der in den §§ 3 bis 9 enthaltenen Vorschriften oder der zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge kann von der Finanzbehörde mit Ordnungsstrafen bis 5000 K geahndet werden. Für jeden Wiederholungsfall und bei fortgesetzter Außerachtlassung, für jede fruchtlose Mahnung kann eine weitere Ordnungsstrafe bis zum genannten Höchstbetrage verhängt werden.

Anmerkung

LGBl. Nr. 49/2017

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2017

Gesetzesnummer

20000338

Dokumentnummer

LBG40005335